

Autorin: Monika Lugauer
Tabellen und Grafiken: Angelika Kleinz

Teil 1 – Die Einbürgerungen in München 2010

Einführung

Begriffsbestimmung

Einbürgerung ist die hoheitliche Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an eine Ausländerin oder einen Ausländer. Sie muss in schriftlicher Form beantragt werden und wird mit Aushändigung der Einbürgerungs-urkunde wirksam. Die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens obliegt in München dem Kreisverwaltungsreferat.

Rechtliche Grundlagen

Seit der Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts zu Beginn des Jahres 2000, das vielen ausländischen Mitbürgerinnen und -bürgern den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erheblich erleichterte, bildet das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die wesentliche Rechtsgrundlage für das Einbürgerungsverfahren.

Das reformierte Staatsangehörigkeitsgesetz und seine nachfolgenden Revisionen

Durch das Zuwanderungsgesetz, das zum 01.01.2005 wesentliche Elemente des Ausländerrechts geändert hat, ist auch das Staatsangehörigkeitsrecht in Teilen neu gefasst worden. Im Zuge dieser Neuregelung wurde das Ausländergesetz außer Kraft gesetzt und durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst. Die im Ausländergesetz verankerten Vorschriften über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wurden nicht mehr in das neue Aufenthaltsgesetz übernommen, sondern in modifizierter Form in das Staatsangehörigkeitsgesetz integriert.

Verkürzung der Aufenthaltsdauer

Die neuen Bestimmungen führten zu einer weiteren Erleichterung der Integration von Personen ohne deutschen Pass. So reduzierte sich z.B. der grundsätzlich erforderliche Inlandsaufenthalt im Bereich der Anspruchseinbürgerung nach einer nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs von acht auf sieben Jahre.

Durch eine erneute Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum Stichtag 28.08.2007 traten weitere Veränderungen für Einbürgerungen in Kraft. Zu den wichtigsten Änderungen gehörte die Verkürzung der Einbürgerungsfrist für Anspruchseinbürgerungen auf sechs Jahre, wenn die ausländischen Staatsangehörigen besondere Integrationsleistungen nachweisen können. Dies ist dann der Fall, wenn Ausländer über Sprachkenntnisse verfügen, die die allgemeinen Anforderungen an Einbürgerungsbewerber übersteigen. Zu denken ist insbesondere an Ausländer, die im Inland studiert oder im Ausland deutsche Schulen besucht haben.

Mehrstaatigkeit

Eine weitere bedeutende Neuregelung des reformierten Staatsangehörigkeitsrechts ist im Bereich der Mehrstaatigkeit zu finden. Mehrstaatigkeit bedeutet mehrere Staatsangehörigkeiten zu besitzen und damit auch mehreren Staaten verpflichtet zu sein bzw. von den Rechten mehrerer Staaten zu profitieren. Sie ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht möglichst zu vermeiden. Mit dem geänderten Zuwanderungsrecht erlaubt Deutschland mehr Ausländern als früher die doppelte Staatsbürgerschaft. So wird die Mehrstaatigkeit u.a. hingenommen, wenn die Entlassung aus der Heimatstaatsangehörigkeit nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen herbeigeführt werden kann. Im Hinblick auf das Ziel der fortschreitenden europäischen Integration hat der Gesetzgeber noch eine weitere Regelung getroffen. Seit August 2007 besteht für Bürger aus EU-Staaten generell die Möglichkeit, neben dem deutschen auch den Pass ihres Ursprungslandes zu behalten. Dies gilt auch für Staatsangehörige der Schweiz, die bis heute noch kein EU-Land ist.

Einführung des Einbürgerungstests

Seit dem 1. September 2008 müssen Ausländer in Deutschland zur Einbürgerung einen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest bestehen. Der Einbürgerungstest ist eine Prüfung, bei der das staatsbürgerliche Wissen im Hinblick auf die Geschichte, die Sprache, die Kultur und auf das Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland getestet werden soll. Er besteht aus 33 Fragen aus einem Katalog von 310 Fragen, von denen in einer Stunde 17 richtig beantwortet werden müssen. Dabei kommt ein Single-Choice-Verfahren zum Zuge, d.h. zu jeder Frage werden vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen genau eine als richtig gewertet wird. Der Test erübrigt sich bei Einbürgerungswilligen, die ihre staatsrechtlichen Kenntnisse bereits durch einen erfolgreichen Hauptschulabschluss, einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule in einschlägigen Fachrichtungen nachweisen können. Des Weiteren müssen Minderjährige im Alter von unter 16 Jahren, Personen die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, einer Behinderung oder aufgrund ihres Alters nicht in der Lage sind, die Anforderungen des Einbürgerungstests zu erfüllen, diesen ebenfalls nicht absolvieren. Der Einbürgerungstest kann in München bei den Volkshochschulen gegen eine Gebühr von 25,- Euro abgelegt werden.

Einbürgerungsarten

Zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit gibt es zwei Wege, nämlich die Anspruchs- und die Ermessenseinbürgerung. Bei der Anspruchs- einbürgerung besitzen die Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, bei der Ermessenseinbürgerung hingegen können sie bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde eingebürgert werden.

Anspruchseinbürgerung

Ausländische Staatsangehörige, die seit acht Jahren ¹⁾ rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ein auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt) in Deutschland haben, sind auf Antrag einzubürgern, wenn folgende wesentliche Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Aufenthaltsw Zwecke oder einer Niederlassungserlaubnis,
- Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
- Loyalitätserklärung, d.h. keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu verfolgen oder verfolgt zu haben,
- Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln,
- keine Verurteilungen wegen Straftaten (Bagatelldelikte können außer Betracht bleiben),
- ausreichende Deutschkenntnisse,
- Verlust oder Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (Ausnahmen hiervon sind jedoch in einem erweiterten Umfang möglich),
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest).

Ermessenseinbürgerung

Unter grundsätzlich den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Anspruchs- einbürgerung gelten, kommt ausnahmsweise die Einbürgerung im Ermessenswege in Frage, wenn der geforderte Mindestaufenthalt nicht nachgewiesen werden kann. Dies betrifft insbesondere anerkannte Asylberechtigte, Staatenlose, Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner von Deutschen, miteinzubürgern- de Ehegatten und minderjährige Kinder von ausländischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen der Anspruchs- einbürgerung erfüllen.

1) Ausnahmen hiervon siehe Absatz „Verkürzung der Aufenthaltsdauer“ (Seite 1).

Entwicklung der Einbürgerungen seit 2000

Die erleichterten Einbürgerungsmöglichkeiten infolge des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes zu Beginn des Jahres 2000 führten zu einem erheblichen Anstieg der Einbürgerungen. Mit 4 781 deutschen Neubürgern erreichten sie in 2001 ihren Höchststand. Wie Tabelle 1 und Grafik 1 zeigen, verringerte sich ihre Zahl in den Folgejahren kontinuierlich und hatte nach einem geringfügigen Anstieg in 2007 ihren niedrigsten Stand in 2008 mit 2 074 registrierten Einbürgerungen erreicht. Im Vergleich zu 2001 ist dies ein Minus um mehr als die Hälfte. Der enorme Rückgang, der sich vor allem in den Anfangsjahren zeigte, war allerdings überzeichnet, da die Einbürgerungszahlen in den ersten Jahren nach der Reform infolge einer befristeten Übergangsregelung für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern überhöht waren. Jeweils 40 % aller Einbürgerungen bezogen sich in den Jahren 2000 und 2001 auf diese Kinder, die unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen einen Einbürgerungsanspruch nach § 40 b StAG hatten. Des Weiteren konnten aufgrund der Neuregelung zahlreiche Altanträge positiv beschieden werden, deren Abwicklung ebenfalls in den ersten Jahren erfolgte. Nachdem sich die Einbürgerungszahlen in den Jahren 2005 bis 2007 in etwa auf einem Niveau hielten, gingen sie in 2008 gegenüber dem Vorjahr um 22 % zurück und stiegen in 2009 um knapp 40 % auf 2 852 an. Signifikanter Grund dieser Entwicklung war die praktische Umsetzung des zu Beginn des Monats September 2008 eingeführten Einbürgerungstests, der das Einbürgerungsverfahren in 2008 verzögerte und in der Folge die Fallzahlen in 2009 erhöhte.

Tabelle 1

Die Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen seit 2000

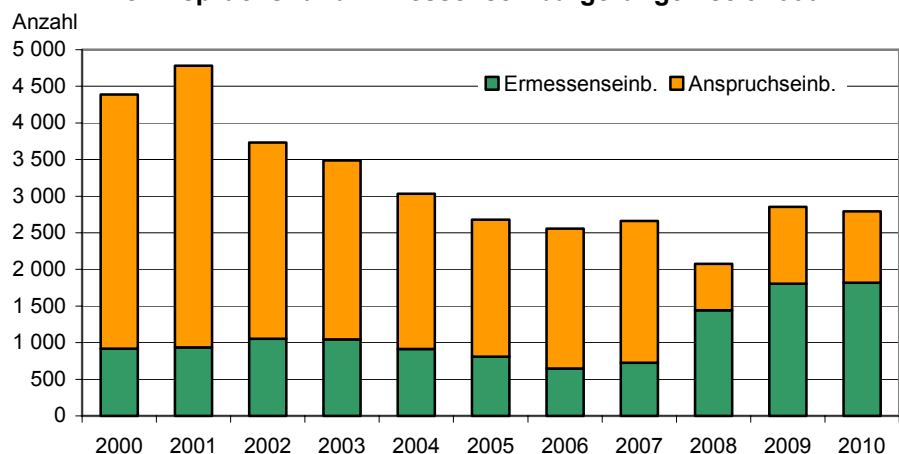
Jahr	Einbürgerungen		
	insgesamt	davon	
		Anspruchs- einbürgerungen	Ermessens- einbürgerungen
2000	4 390	3 472	918
2001	4 781	3 845	936
2002	3 734	2 682	1 052
2003	3 489	2 445	1 044
2004	3 034	2 121	913
2005	2 681	1 873	808
2006	2 557	1 911	646
2007	2 661	1 934	727
2008	2 074	1 442	632
2009	2 852	1 804	1 048
2010	2 795	1 820	975

Quelle: Kreisverwaltungsreferat, München.

© Statistisches Amt München

Grafik 1

Die Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen seit 2000



Quelle: Kreisverwaltungsreferat, München.

© Statistisches Amt München

Einbürgerungen 2010 differenziert nach Rechtsgrundlagen

Im Verlauf des Jahres 2010 erwarben in München 2 795 ausländische Bürgerinnen und Bürger die deutsche Staatsangehörigkeit, das waren 57 bzw. 2 % weniger als im Vorjahr. 50,9 % der Staatsangehörigkeitswechsler war männlichen und 49,1 % weiblichen Geschlechts.

Zwei Drittel wurden Deutsche infolge eines Anspruchs

Zwei Drittel (1 820) der eingebürgerten Personen erhielten den deutschen Pass aufgrund eines Rechtsanspruches, der sich in 1 774 Fällen auf § 10 Abs. 1 StAG begründete. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür können dem Absatz „Anspruchseinbürgerung“ auf Seite 2 entnommen werden.

Ein Drittel im Wege des Ermessens

19,5 % und damit der zweithöchste Anteil aller ausgestellten Urkunden entfielen auf den Personenkreis der Ausländerinnen und Ausländer, die den deutschen Pass nach § 8 StAG im Ermessenswege erhielten. In diesen Fällen erfüllt ein achtjähriger rechtmäßiger und auf Dauer ausgerichteter Inlandsaufenthalt bzw. in bestimmten Fällen einer von sechs Jahren die rechtlichen Anforderungen. Das Einbürgerungsrecht als Ermessensentscheidung auf Grund des § 10 Abs. 2 StAG nahmen 242 (8,7 %) erst kürzere Zeit in Deutschland lebende ausländische Ehepartner sowie minderjährige Kinder der nach § 10 Abs. 1 StAG Eingebürgerten in Anspruch. Gemäß § 9 StAG wurden 172 (6,2 %) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner deutscher Staatsangehöriger im Ermessen eingebürgert. Auf die weiteren Rechtsgründe entfielen 62 Fälle (Tabelle 2). Auffallend ist die Tatsache, dass keine Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs.3 StAG ausgesprochen wurde, der die verkürzte Aufenthaltsdauer von sieben bzw. sechs Jahren vorsieht.

Tabelle 2

Einbürgerungen 2010 nach Rechtsgrundlagen und Geschlecht

Rechtsgrundlage	Einbürgerungen					
	männlich		weiblich		Zusammen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
§ 10 Abs. 1 StAG	925	65,0	849	61,9	1 774	63,5
§ 8 StAG	276	19,4	269	19,6	545	19,5
§ 10 Abs. 2 StAG	117	8,2	125	9,1	242	8,7
§ 9 StAG	64	4,5	108	7,9	172	6,2
Sonstige	41	2,9	21	1,5	62	2,2
Gesamt	1 423	100,0	1 372	100,0	2 795	100,0

Quelle: Kreisverwaltungsreferat, München.

© Statistisches Amt München

Eingebürgerte nach Aufenthaltsdauer, Alter und Familienstand

Wichtiges Kriterium im Einbürgerungsverfahren ist die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Feststellung der Aufenthaltsdauer wird vom Zeitpunkt der Ersteinreise in das Bundesgebiet ausgegangen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der im Berichtsjahr in München eingebürgerten Personen betrug 13 Jahre.

Jede dritte Einbürgerung wurde nach einem Inlandsaufenthalt von zehn Jahren ausgesprochen

Zwei Drittel (65,4 %) der neuen deutschen Staatsangehörigen hielten sich zwischen acht und 15 Jahren im Bundesgebiet auf. Dabei nahm das zehnte Jahr mit 31,5 % einen deutlichen Spitzenplatz ein, gefolgt vom 12. Jahr mit 11,2 % und vom neunten Jahr mit 7,1 %. In etwa jeder neunte Eingebürgerte lebte zwischen 15 bis unter 20 Jahren in seiner Wahlheimat, jeder Zehnte erhielt die Einbürgerungsurkunde bereits nach einer Aufenthaltsdauer von unter acht Jahren und jeder 20. war sogar schon länger als 30 Jahre in Deutschland (siehe Tabellen 3 und 4, Seite 5).

Tabelle 3

Die Aufenthaltsdauer in Jahren 2010

Aufenthaltsdauer	Einbürgerungen					
	männlich		weiblich		Zusammen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 8 Jahre	124	8,7	146	10,6	270	9,7
8 bis unter 15 J.	963	67,7	864	63,0	1 827	65,4
15 bis unter 20 J.	159	11,2	166	12,1	325	11,6
20 bis unter 30 J.	104	7,3	130	9,5	234	8,4
30 und mehr Jahre	73	5,1	66	4,8	139	5,0
Gesamt	1 423	100,0	1 372	100,0	2 795	100,0

Quelle: Kreisverwaltungsreferat, München.

© Statistisches Amt München

Tabelle 4

Die Aufenthaltsdauer nach einzelnen Jahren 2010

Jahre	absolut	in %	Jahre	absolut	in %	Jahre	absolut	in %
1	15	0,5	19	53	1,9	37	13	0,5
2	40	1,4	20	42	1,5	38	11	0,4
3	12	0,4	21	37	1,3	39	2	0,1
4	50	1,8	22	28	1,0	40	6	0,2
5	32	1,1	23	27	1,0	41	2	0,1
6	70	2,5	24	20	0,7	42	2	0,1
7	51	1,8	25	15	0,5	44	4	0,1
8	138	4,9	26	11	0,4	45	2	0,1
9	199	7,1	27	13	0,5	46	2	0,1
10	880	31,5	28	21	0,8	47	2	0,1
11	122	4,4	29	20	0,7	48	7	0,3
12	313	11,2	30	17	0,6	49	1	0,0
13	69	2,5	31	13	0,5	50	1	0,0
14	106	3,8	32	13	0,5	51	1	0,0
15	79	2,8	33	15	0,5	71	1	0,0
16	65	2,3	34	8	0,3			
17	51	1,8	35	9	0,3	Ge-		
18	77	2,8	36	7	0,3	samt	2 795	100,0

Quelle: Kreisverwaltungsreferat, München.

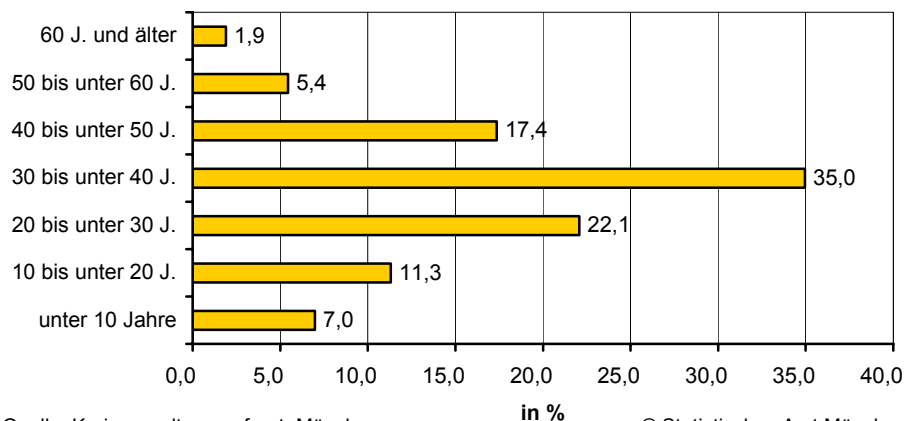
© Statistisches Amt München

Jede(r) fünfte deutsche Neubürgerin bzw. Neubürger war unter 20 Jahre alt

Hinsichtlich des Alters beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit liegt ein deutlicher Schwerpunkt auf jüngeren Menschen. Das Durchschnittsalter der Eingebürgerten des Jahres 2010 betrug 31,4 Jahre. Die Altersstruktur nach Altersklassen zeigen Grafik 2 und Tabelle 5, Seite 6. Nahezu jede(r) dritte neue deutsche Mitbürgerin bzw. neuer Mitbürger (35 %) gehörte der Altersgruppe der 30- bis unter 40-jährigen an. Als zweit- und drittstärkste Gruppen waren die 20- bis unter 30-Jährigen mit 22,1 % und die 40- bis unter 50-Jährigen mit 17,4 % an der Grundgesamtheit vertreten, während die Gruppe der über 60-Jährigen mit 1,9 % kaum ins Gewicht fiel. Auf den Personenkreis der unter 20-Jährigen entfielen 18,3 % der Einbürgerungsfälle.

Grafik 2

Die Einbürgerungen nach Altersklassen 2010



Quelle: Kreisverwaltungsreferat, München.

© Statistisches Amt München

Tabelle 5

Die Einbürgerungen nach Altersklassen 2010

Altersklassen	Einbürgerungen					
	männlich		weiblich		Zusammen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 10 Jahre	93	6,5	102	7,4	195	7,0
10 bis unter 20 J.	165	11,6	151	11,0	316	11,3
20 bis unter 30 J.	274	19,3	343	25,0	617	22,1
30 bis unter 40 J.	524	36,8	453	33,0	977	35,0
40 bis unter 50 J.	257	18,1	228	16,6	485	17,4
50 bis unter 60 J.	84	5,9	68	5,0	152	5,4
60 J. und älter	26	1,8	27	2,0	53	1,9
Gesamt	1 423	100,0	1 372	100,0	2 795	100,0

Quelle: Kreisverwaltungsreferat, München.

© Statistisches Amt München

Mehr ledige als verheiratete Männer wurden Deutsche

Bei den Einbürgerungen nach dem Familienstand ist zu bemerken, dass die Ergebnisse keine Aufschlüsse über den Familienzusammenhang geben, weil die zeitliche Abfolge der Einbürgerungsverfahren für die einzelnen Familienmitglieder nicht zwingend gleichlaufend ist und diese darüber hinaus als Einzelfälle behandelt werden. Das Verhältnis der ledigen und verheirateten eingebürgerten Personen war in 2010 mit jeweils 46 % ausgeglichen. Auf die geschiedenen neuen Staatsbürger entfielen 7 % und auf die Gruppe der verwitweten knapp 1 %. Bei den Verheirateten hielt sich die Geschlechterproportion die Waage, bei den Ledigen ergab sich ein Männerüberschuss, bei den Geschiedenen und Verwitweten hingegen ein Frauenüberschuss, der bei den Verwitweten auffallend hoch war (Tabelle 6).

Tabelle 6

Die Einbürgerungen nach dem Familienstand 2010

Familienstand	Einbürgerungen		
	zusammen	männlich	weiblich
ledig	1 295	700	595
verheiratet	1 274	633	641
verwitwet	24	4	20
geschieden	202	86	116
Zusammen	2 795	1 423	1 372

Quelle: Kreisverwaltungsreferat, München.

© Statistisches Amt München

Die größte Gruppe stellten irakische Staatsangehörige

Staatsangehörigkeiten vor der Einbürgerung

Insgesamt kamen die 2 795 neuen deutschen Mitbürgerinnen und Mitbürger des Jahres 2010 aus über 100 Staaten, 18 waren staatenlos und drei hatten eine ungeklärte Staatszugehörigkeit.

Nachdem die Türkei seit 1994 in München stärkstes Herkunftsland war, wurde es in 2009 von Afghanistan und in 2010 vom Irak abgelöst. Wie der Tabelle 7, Seite 7 zu entnehmen, ging die Zahl der eingebürgerten Türken in den letzten zehn Jahren um 1 539 zurück; ihr Anteilswert an den ausgesprochenen Einbürgerungen reduzierte sich in dieser Zeit um 27 Prozentpunkte.

Dem Spitzenreiter unter den Herkunftsländern in 2010, dem Irak (373; 13,3 %) und der Türkei auf Platz zwei (323; 11,6 %) folgten Afghanistan (265; 9,5 %), die Ukraine (126; 4,5 %) und Bulgarien (108; 3,9 %), siehe Grafik 3, Seite 7.

Die Einbürgerungen nach den Hauptherkunftsländern der letzten 10 Jahre

Tabelle 7

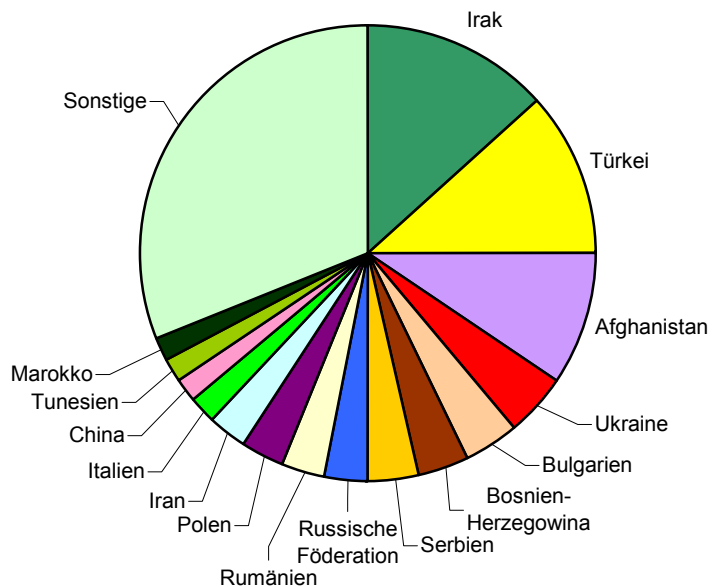
Herkunftsland	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Einbürgerungen insgesamt	4 781	3 734	3 489	3 034	2 681	2 557	2 661	2 074	2 852	2 795
dar. Türkei	1 862	1 219	1 059	653	485	488	378	276	275	323
Afghanistan	260	194	166	150	142	127	141	205	465	265
Iran	297	246	325	226	134	92	66	34	94	79
Bosnien-Herzegowina	145	150	146	158	133	117	148	117	119	104
Russische Föderation	68	79	104	149	208	155	175	74	101	89
Ukraine	108	119	135	140	129	135	140	84	110	126
Irak	39	42	94	104	60	8	128	112	279	373
Kroatien	280	145	94	93	60	90	68	28	16	36
Polen	32	53	34	56	24	72	142	114	80	81
Bulgarien	17	40	27	23	11	17	18	25	60	108

Quelle: Kreisverwaltungsreferat, München.

© Statistisches Amt München

Grafik 3

Die Einbürgerungen 2010 nach Herkunftsländern



Quelle: Kreisverwaltungsreferat, München.

© Statistisches Amt München

Mehr als ein Drittel war asiatischer Herkunft

Nach Kontinenten gegliedert nimmt Europa auch in 2010 die Spitzenstellung ein, obgleich die Zahl Eingebürgerter europäischer Herkunft seit 2007 rückläufig ist (-14,5 %). Zum Zeitpunkt der Einbürgerung besaßen 1 349 Personen (48,3 %) eine europäische Staatsangehörigkeit, darunter 513 eine eines EU-Landes. Es folgten 978 Asiaten (35 %), deren Anteil in den letzten vier Jahren um 12 Prozentpunkte gestiegen ist. Auf den Plätzen drei und vier rangierten Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern aus Afrika (11,3 %) und Amerika (4,6 %).

Die Vielfalt der weiteren Herkunftsländer und deren Verteilung auf die einzelnen Kontinente ist der Tabelle 8, Seite 8, zu entnehmen.

Tabelle 8

Die Einbürgerungen 2010 nach den Herkunftsländern

Herkunftsland	Einge- bürgerte Personen	Herkunftsland	Einge- bürgerte Personen
Europa	1 349	Nigeria	36
EU-Länder	513	Senegal	4
davon		Sierra Leone	4
Belgien	1	Somalia	11
Bulgarien	108	Sudan	9
Dänemark und Färöer	1	Togo	39
Finnland	2	Tunesien	48
Frankreich	13	restliches Afrika	12
Griechenland	40	Amerika	129
Großbritannien + Nordirland	7	davon	
Italien	53	Argentinien	5
Lettland	3	Brasilien	33
Litauen	9	Ecuador	8
Luxemburg	5	Honduras	2
Niederlande	5	Guatemala	1
Österreich	10	Kolumbien	17
Polen	81	Kuba	15
Portugal	6	Mexiko	12
Rumänien	87	Peru	25
Slowakei	12	Uruguay	2
Slowenien	14	Venezuela	4
Spanien	7	Vereinigte Staaten	3
Tschechische Republik	12	Trinidad und Tobago	2
Ungarn	37	Asien	978
übriges Europa	836	davon	
davon		Afghanistan	265
Albanien	14	Armenien	3
Bosnien-Herzegowina	104	Bangladesch	7
Kosovo	7	Bhutan	4
Kroatien	36	China	51
Mazedonien	14	Georgien	12
Moldau	7	Indien	31
Monaco	-	Indonesien	1
Montenegro	2	Irak	373
Russische Föderation	89	Iran	79
Schweiz	5	Japan	2
Serbien	95	Jordanien	10
Türkei	323	Kambodscha	2
Ukraine	126	Kasachstan	4
Weißrußland	14	Republik Korea	3
Britisch abh. Gebiete in Europa	-	Libanon	20
Afrika	317	Mongolei	2
davon		Pakistan	13
Ägypten	22	Philippinen	6
Äthiopien	32	Sri Lanka	23
Algerien	11	Syrien	7
Angola	5	Taiwan	2
Burundi	6	Thailand	9
Eritrea	5	Usbekistan	5
Ghana	3	Vietnam	40
Kamerun	17	restliches Asien	4
Kenia	3	Australien und Ozeanien	1
Demokr. Republik Kongo	3	Staatenlos / Ungeklärt	21
Marokko	47	Zusammen	2 795

Quelle: Kreisverwaltungsreferat, München.

© Statistisches Amt München

Tabelle 9

Die Einbürgerungen 2010 nach den Ländern der fortbestehenden Staatsangehörigkeit (Mehrstaatigkeit)

Land der fortbestehenden Staatsangehörigkeit	Eingebürgerte Personen	Land der fortbestehenden Staatsangehörigkeit	Eingebürgerte Personen
Europa	690	Iran	79
EU-Länder	495	Libanon	20
darunter		Syrien	7
Bulgarien	108	Vietnam	6
Rumänien	86	Usbekistan	5
Polen	81	Afrika	173
Italien	53	darunter	
Griechenland	40	Marokko	48
Ungarn	36	Tunesien	48
übriges Europa	195	Nigeria	35
darunter		Algerien	11
Ukraine	69	Togo	8
Russische Föder.	65	Äthiopien	7
Serbien	33	Eritrea	5
Türkei	7	Amerika	77
Weißrussland	6	darunter	
Moldau	6	Brasilien	33
Schweiz	5	Kuba	15
Asien	705	Mexiko	12
darunter		Ecuador	8
Irak	312	Argentinien	5
Afghanistan	264	Zusammen	1 645

Quelle: Kreisverwaltungsreferat, München.

© Statistisches Amt München

Einbürgerungen mit fortbestehender Staatsangehörigkeit (Mehrstaatigkeit)

Bei der Einbürgerung ist regelmäßig der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu beachten. In Ausnahmefällen ist es jedoch möglich, neben dem deutschen Pass auch den des Heimatlandes zu behalten. Diese sind in § 12 StAG aufgezählt und werden von der zuständigen Behörde im Einzelfall geprüft und entschieden.

Im Berichtsjahr erwarben 1 645 Personen (58,9 %) die deutsche Staatsangehörigkeit unter dem Aspekt der Mehrstaatigkeit. 495 waren Angehörige eines EU-Staates, was einem Prozentsatz von 30,1 % der mehrstaatig Eingebürgerten entspricht. Betrachtet man den Personenkreis der Europäischen Union behielten Bulgaren, Rumänen, Polen und Italiener am häufigsten ihre Heimatstaatsangehörigkeit. Wie der Tabelle 9 zu entnehmen standen an der Spitze der weiteren europäischen Länder die Ukraine (69) und die Russische Föderation (65). Aus den anderen Kontinenten wurde vor allem bei Irakern (312), Afghanen (265) und Iranern (79) die Mehrstaatigkeit zugelassen.

Eingebürgerte im bayern- und bundesweiten Vergleich

Laut Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung hatte Oberbayern im Jahr 2010 mit 4 941 (41 %) die meisten Einbürgerungen, gefolgt von Mittelfranken mit 2 771 (23 %) und Schwaben mit 1 437 (12 %) Eingebürgerten. 953 (8 %) Ausländer haben in Unterfranken erfolgreich die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt. In Oberfranken lebten 5,4 % (647) und in den Regierungsbezirken Niederbayern und der Oberpfalz jeweils 5,3 % (635 bzw. 637) der eingebürgerten Personen.

Im gesamten Bundesgebiet wurden im Berichtsjahr 101 570 Ausländer zu deutschen Staatsbürgern.

Die Spitzenstellung unter den Einbürgerungen mit Doppelpass nahmen irakische Staatsangehörige ein

12 021 Einbürgerungen in Bayern